

SATZUNG DER STADT BRUCHKÖBEL

über die dezentrale Rückhaltung des Oberflächenwassers

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I, S. 11) in der Fassung vom 01.04.1994 (GVBl. I, S. 534) in Verbindung mit §§ 87 und 88 (2) Hessische Bauordnung (HBO), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am 10.10.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Zisternenpflicht

- (1) Für das Stadtgebiet der Stadt Bruchköbel wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen nur errichtet werden dürfen, wenn Regenwasserzisternen oder Regenwassernutzungsanlagen in ausreichender Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (Regenrückhaltebecken).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Von der Pflicht nach Abs. 1 können Betroffene ganz oder teilweise im Ausnahmefall befreit werden. Befreiungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Magistrates.

§ 2

Versiegelte Flächen, Leitungsnetz

- (1) Versiegelte Flächen sind Dachflächen, Terrassen, Garagen und mit Pflaster, Steinen oder ähnlichem wasserundurchlässigem Belag versehene Hofflächen.
- (2) Das anfallende Oberflächenwasser der versiegelten Flächen ist über ein getrenntes Leitungsnetz in die jeweilige Regenwasserzisterne abzuleiten, soweit dies möglich ist.

§ 3

Fassungsvermögen

Das Fassungsvermögen der Zisterne muß mindestens 30 liter/qm der projizierten Auffangfläche betragen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bruchköbel, den 27. Oktober 1995

DER MAGISTRAT DER
STADT BRUCHKÖBEL



Dziony
Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger

am28..Oktober..1995..

öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Satzung tritt somit am ..29..Oktober..1995.... in Kraft.

Bruchköbel, den 30. Oktober 1995

DER MAGISTRAT DER
STADT BRUCHKÖBEL



Dziony
Erster Stadtrat